

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 137/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
1. Juni 1972

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 20. April 1972 durch

Präsident	Prof. Dr. W a n n a g a t - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,
Bundessozialrichter	B e t h g e und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k

für Recht erkennt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 6. April 1971 auf-
gehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die im Jahre 1907 geborene Klägerin hat am 27. Oktober 1932 geheiratet. Ihre Ehe ist am 21. Dezember 1964 durch Urteil des Landgerichts Berlin, bestätigt durch Urteil des Kammergerichts Berlin vom 16. Dezember 1965 und rechtskräftig geworden im Februar 1966, aus beiderseitigem Verschulden der Eheleute geschieden worden.

Am 14. Oktober 1968 starb der frühere Ehemann der Klägerin. Es war zuletzt Bilanzbuchhalter gewesen und hatte wegen einer seit 1947 bestehenden Lungentuberkulose von 1951 an erneut von der Versicherungsanstalt Berlin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bezogen, die später von der Beklagten übernommen worden ist.

Am 24. Oktober 1968 beantragte die Klägerin Hinterbliebenenrente nach § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG). Durch Bescheid vom 21. Februar 1969 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab, weil die Voraussetzungen für die begehrte Leistung nicht erfüllt seien.

Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Berlin abgewiesen. Die von der Klägerin eingelegte Berufung ist erfolglos geblieben.

Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat in seinem Urteil vom 6. April 1971 die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen. Die Klägerin hat gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt und beantragt sinngemäß,

das Urteil des SG Berlin vom 7. Juli 1970 und
das Urteil des LSG Berlin vom 6. April 1971 sowie
den Bescheid der Beklagten vom 21. Februar 1969

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

aufzuheben und diese zu verurteilen, ihr vom
1. November 1968 an Hinterbliebenenrente zu ge-
währen,

hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils vom
6. April 1971 die Sache zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Es werden wesentliche Verfahrensmängel gerügt, welche die
Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft machen sollen.

Die Beklagte hat davon abgesehen, einen Antrag zu stellen
und sich zur Sache zu äußern.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils
und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG
führen.

Die Revision rügt in mehrfacher Hinsicht mangelnde Sach-
aufklärung (Verletzung des § 103 SGG). Nach der ständigen
Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beurteilt sich
die Frage, ob das LSG seine Verpflichtung zur Erforschung
des Sachverhalts verletzt hat, nicht nach der wahren
Rechtslage, sondern nach der sachlich-rechtlichen Auf-
fassung des Berufungsgerichts, da andernfalls dessen Ur-
teil bereits auf seine materiell-rechtliche Richtigkeit
hin nachgeprüft werden müßte.

Das LSG hat ausgeführt, daß die Klägerin nach § 60 des
Ehegesetzes (EheG) nur einen Beitrag zu ihrem Unterhalt

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

hätte verlangen können, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des anderen Ehegatten und der nach § 63 EheG unterhaltspflichtigen Verwandten des Bedürftigen der Billigkeit entsprach. Es ist damit einmal davon ausgegangen, daß die Klägerin sich nicht selbst unterhalten konnte, wie es § 60 EheG voraussetzt, und daß weiter eine Unterhaltspflicht "nach den Vorschriften des Ehegesetzes" im Sinne von § 42 AVG entsprechend dem Urteil des Senats vom 9. Februar 1965, SozR § 1265 Reichsversicherungsordnung (RVO) Nr. 29 auch dann gegeben ist, wenn der Versicherte zur Zeit seines Todes der geschiedenen Frau lediglich einen Unterhaltsbeitrag nach § 60 EheG zu leisten hatte. Das LSG hat demgemäß einerseits die Einkommensverhältnisse des Versicherten untersucht andererseits die Einkommensverhältnisse seiner Tochter und seines Sohnes und ist abschließend zu dem Ergebnis gekommen, daß diese vorrangig vor ihm ihre Mutter, die Klägerin, hätten unterhalten müssen.

In diesem Zusammenhang wirft die Revision dem LSG vor allem vor, es habe unterlassen, zu prüfen und festzustellen, wie hoch das gesamte Nettoeinkommen des Versicherten zur Zeit seines Todes überhaupt gewesen sei. Es gebe im Tatbestand des angefochtenen Urteils lediglich an, die Klägerin habe geltend gemacht, ihr verstorbener und geschiedener Ehemann sei ihr gegenüber aufgrund seiner Rente in Höhe von 706,50 DM monatlich und einer Versorgungsrente unterhaltspflichtig gewesen. Es erwähne aber weder die Höhe der Versorgungsrente noch lasse es erkennen, wie hoch das Gesamteinkommen gewesen sei.

Schon diese Verfahrensrüge ist begründet. Das Urteil enthält keinerlei Feststellungen darüber, wie hoch das gesamte Einkommen des Versicherten im Jahre seines Todes gewesen ist. Dabei lagen dem LSG die Versicherungsakten vor. Aus diesen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

hätte es ohne weiteres entnehmen können und müssen, daß die Angestelltenrente aufgrund des 10. Rentenanpassungsgesetzes vom 1. Janur 1968 an monatlich 786,50 DM betrug (Bl. 210 daselbst). Dazu soll noch eine Kriegsbeschädigtenrente und eine Versorgungsrente von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe gekommen sein. Jedenfalls zeichnet sich damit die Möglichkeit ab, daß der Versicherte sogar über 900,-- DM netto im Monat hatte.

Sodann rügt die Revision mit Recht, daß das LSG die von ihm selbst für wesentlich gehaltenen Einkommensverhältnisse des Sohnes der Klägerin nicht ausreichend erforscht habe. Es sagt auf Seite 3 des Urteils, der Sohn der Klägerin sei zur Zeit der Scheidung (also 1964 und 1965) als Direktor und Chefkartograph im Bertelsmann-Verlag in Indien bei einem Gehalt von etwa 2.000,-- DM tätig gewesen. In den Urteilsgründen heißt es dann aber nur, auch der Sohn der Klägerin hätte ihr Unterhalt gewähren müssen; er sei damals als Direktor und Chefkartograph im Bertelsmann-Verlag tätig gewesen. Trotz seiner eigenen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seiner Frau und seinen beiden Kindern "dürfte" er zu einer Unterhaltszahlung fähig und verpflichtet gewesen sein. Die Klägerin könne sich dabei nicht auf Nichtwissen über die Einkommensverhältnisse ihres Sohnes berufen. Da der Sohn ihr vor ihrem früheren Mann unterhaltspflichtig gewesen sei, hätte sie zunächst ihn in Anspruch nehmen müssen. Auch hier fehlt es an der Feststellung, was der Sohn im Jahre 1968 wirklich verdient hat und inwiefern er leistungspflichtig war. Darüber hinaus hat das LSG nicht beachtet, daß es seine Aufgabe war und nicht die der Klägerin, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Sohnes aufzuklären. Da dieser mit Schreiben vom 10. Juli 1969 (Bl. 13 der Gerichtsakte) mitgeteilt hatte, daß seine Vertragszeit in Indien beendet und er wieder in Deutschland sei, hätte er im Wege der Rechts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

hilfe durch das SG Aurich als Zeuge vernommen werden können.

Bereits diese beiden Verstöße gegen § 103 SGG müssen zur Statthaftigkeit der Revision führen. Die danach zulässige Revision ist auch begründet. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG bei einer vollständigen Sachaufklärung zu einem anderen Ergebnis hinsichtlich der Verpflichtung des Versicherten zur Leistung eines Unterhaltsbeitrags gekommen wäre. Damit ist nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zu verfahren, da der Senat die noch erforderlichen Ermittlungen nicht selbst anstellen kann.

Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das LSG vor allem auch die Möglichkeit zu bedenken haben, daß die Klägerin unter Umständen wegen ihres Alters sowie wegen ihres Gesundheitszustandes ihren notwendigen Lebensunterhalt selbst nicht mehr verdienen konnte, und ihn nur anteilmäßig aus entsprechenden Leistungen ihrer Kinder und des Versicherten hätte bestreiten können. Jedenfalls wäre die Annahme nicht unbedenklich und bedürfte einer besonderen Feststellung und Begründung, die Tochter hätte mit einem Nettoeinkommen von 735,-- DM monatlich allein für ihre Mutter aufkommen müssen. Entscheidend wird es auf das Einkommen des Sohnes ankommen. Dabei wird zu klären sein, ob dieses zusammen mit den Einkünften der Tochter ausreichte, die Mutter zu unterhalten. Für einen Hinterbliebenenrentenanspruch nach § 42 AVG genügt es jedoch, wenn der Versicherte der Klägerin als Unterhaltsbeitrag wenigstens mehr als einen nur geringfügigen Teil des für sie notwendigen Unterhalts hätte leisten müssen (SozR § 1265 RVO Nr. 49).

Im übrigen wird das LSG bei seiner abschließenden Entschei-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

dung auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)